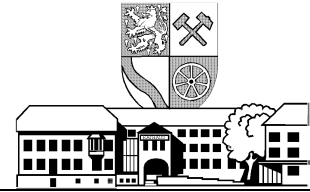


# GEMEINDE HEUSWEILER

## Beschlussvorlage



<b>Fachbereich I</b>	<b>Drucksache Nr.: BV/0094/20</b>
<b>Sachbearbeiter: Faust, Denise</b>	<b>Datum: 28.07.2020</b>
<b>Beratungsfolge</b>	
Personal- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

### **Betreff:**

**Nutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Einrichtungen und gemeindeeigenes Mobiliar vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022**

### **Anlagen:**

-Gegenüberstellung der Entgeltordnung von 2019-2020 und der Entgeltordnung für 2022

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Nutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Einrichtungen und gemeindeeigenes Mobiliar vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 in der vorliegenden Fassung.

### **Sachverhalt:**

Da die aktuelle Nutzungs- und Entgeltordnung für gemeindeeigene Einrichtungen und gemeindeeigenes Mobiliar zum 31.12.2020 ausgelaufen ist, hat die Verwaltung den Inhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Aufgrund von Corona war der Hallenbetrieb über einen längeren Zeitraum nicht möglich. Da nun wieder eine Normalisierung eintritt, erfolgt erst jetzt die Anpassung der Entgeltordnung.

In der Anlage befindet sich eine Gegenüberstellung, aus der ersichtlich ist, welche Änderungen die Verwaltung für die neue Nutzungs- und Entgeltordnung vorschlägt.

Auf eine Gebührenerhöhung sollte aus Sicht der Verwaltung verzichtet werden, da die Entgelte in Heusweiler im Vergleich zu den Nachbarkommunen eher hoch sind (nähere Angaben hierzu siehe Anmerkung zu § 2 Nr. 1) und viele Vereine aufgrund der aktuellen Situation mit Corona bereits finanzielle Probleme haben.

Die Entgeltordnung sollte vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 gültig sein, da im Anschluss die Vorgaben in Bezug auf die Umsatzsteuer geprüft und eventuell eingearbeitet werden müssen.

---

Fachbereichsleiter

### **Stellungnahme Fachbereich II:**

Laut Beschlussvorschlag sollen die Benutzungsentgelte unverändert bis 31. Dezember 2022 weiter erhoben werden. Somit ergeben sich hieraus grundsätzlich weder positive noch negative finanzielle Auswirkungen.

Die gewählte Laufzeit ermöglicht es der Verwaltung, die Erkenntnisse aus der derzeit laufenden Beurteilung sämtlicher Einnahmen der Gemeinde hinsichtlich ihrer Umsatzsteuerpflicht (§ 2b UStG) fristgerecht in die Nutzungs- und Entgeltordnung ab 1. Januar 2023 einfließen zu lassen.